

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise (gilt nicht für Behörden):**

1. Das Melderegister ist kein öffentliches Register. Es dient grundsätzlich nur dienstlichen Zwecken. Es besteht keine Auskunftspflicht gegenüber Privatpersonen.  
Auskünfte werden in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verwaltungspraxis erstellt, soweit die Auskunftersuchen die gesetzlichen Aufgaben der Meldebehörde nicht behindern. Dies kann unter Umständen zu einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten führen. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.
2. Die Hansestadt Lüneburg erteilt Auskünfte aus zwei Datenbeständen. Der Datenbestand I enthält die Personen, die am 01.01.1979 in Lüneburg ordnungsgemäß gemeldet waren oder sich nach diesem Zeitpunkt abgemeldet haben. Im Datenbestand II sind alle gemeldeten Personen enthalten, die sich vor dem 01.01.1979 von Lüneburg abgemeldet haben oder die bis zu diesem Stichtag gestorben sind. Die Auskünfte müssen von Hand aus verfilmten Unterlagen erteilt werden.  
**Soweit ein Auskunftersuchen nicht näher bezeichnet ist, wird die Auskunft aus dem Datenbestand I erteilt.**
3. Auskünfte aus dem Melderegister erstrecken sich grundsätzlich nur auf allgemein zugängliche Daten – **einfache Melderegisterauskunft** – (Vorname, Familienname, Doktorgrad, Anschriften) von in Lüneburg gemeldeten oder gemeldet gewesenen Personen (§ 33 Abs. 1 des Nieders. Meldegesetzes – NMG – vom 25.01.1998 – Nds. GVBl. S. 56 – in der zurzeit geltenden Fassung). Weitergehende persönliche Daten von Meldepflichtigen (z. B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit usw.) unterliegen der Geheimhaltung. Sie können nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden, wenn die anfragenden Personen für jede erwünschte weitergehende Auskunft (und zwar für jedes gewünschte Einzeldatum) das berechtigte Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen (§ 33 Abs. 4 NMG). Über die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte hat die Meldebehörde die Betroffenen zu unterrichten unter Angabe der datenempfangenen Person. Dies gilt nicht, wenn die datenempfangene Person ein rechtliches Interesse glaubhaft machen konnte. Erteilte Auskünfte dürfen nur für den genannten Zweck verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. **Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Lüneburg erteilt nur der Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg.**
4. Ist die gesuchte Person vor mehr als fünf Jahren aus Lüneburg verzogen oder verstorben, darf Auskunft gemäß § 26 Abs. 2 NMG nur über den Vor- und Familiennamen, die letzte Anschrift und den Wegzugsort oder das Sterbedatum erteilt werden, es sei denn, eine weitergehende Auskunft ist zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich.
5. **Sie tragen zu einer raschen und positiven Beantwortung Ihrer Anfragen bei, wenn Sie alle Ihnen verfügbaren Angaben über die gesuchte Person machen.** Ohne Angabe des Geburtsdatums oder einer früheren Anschrift kann die gesuchte Person kaum ermittelt werden.
6. Wegen Versäumung der Meldepflichtigen stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Die Meldebehörde erteilt nur Auskünfte über im Melderegister enthaltene Daten. Die Ermittlung tatsächlicher Wohnverhältnisse für private Zwecke (etwa zur Feststellung einer Schuldnerin oder eines Schuldners) gehört nicht zu den Aufgaben der Meldebehörde. Es wird empfohlen, private Einrichtungen (Auskunfteien, Detekteien) mit Ermittlungen zu beauftragen, wenn die Meldeverhältnisse gesuchter Personen mit deren tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht übereinstimmen.
7. **Auskünfte aus dem Melderegister sind kostenpflichtig.** Auskünfte können auf Anfragen per Email oder telefonische Anfragen nicht erteilt werden. Die Kosten haben die Anfragenden auch dann zu tragen, wenn die gesuchte Person nicht gemeldet ist, in den jeweiligen Datenbeständen als gemeldet nicht ermittelt werden kann oder die erteilte Auskunft bereits bekannt ist. Die regelmäßige Gebühr beträgt für
  - a) **einfache Melderegisterauskunft je 4,80 € zuzüglich Auslagenersatz**
  - b) **erweiterte Melderegisterauskunft je 8,00 € zuzüglich Auslagenersatz**Die Gebühr für eine Melderegisterauskunft kann sich entsprechend dem jeweiligen Ermittlungsaufwand auf bis zu 17,00 € erhöhen.  
Der **Auslagenersatz** umfasst in der Regel das **Porto** für einen Standardbrief der Deutschen Post AG von zur Zeit **0,60 €**
8. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf § 3 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Tarifnummer 63 der Übersicht zum Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 22.09.1966 (Nds. GVBl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung.
9. **Auskunftersuchen ohne gleichzeitige Entrichtung der vollen regelmäßigen Gebühr können nicht bearbeitet werden**, da der Aufwand für den Fall der Nichtzahlung die Kosten der Beitreibung nicht rechtfertigt. Bitte haben Sie hierfür Verständnis. Erhöhte Gebühren werden gesondert nachgefordert.
10. Aus Vereinfachungsgründen bitte ich Sie, die Auskunftsgebühr in Form eines Verrechnungsschecks, vorbereiteten Lastschrift-, Überweisungsträgern Ihrer Anfrage beizufügen. Briefmarken und Nachnahme per Post können nicht als Zahlungsmittel angenommen werden.
11. Die jetzt fällige / erhöhte Gebühr von \_\_\_\_\_ €  
 wurde gezahlt.  
 bitte ich zu begleichen. **Ihr Anfrageschreiben wurde Ihnen im Original zurückgesandt. Nach erfolgter Zahlung übersenden Sie es mir bitte erneut mit dem Zahlungsnachweis. Ich archiviere keine Kopie Ihrer Anfrage.**  
Bitte geben Sie bei Überweisung auf das Konto Nr. 554 der Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) das **Kassenzeichen 1110.10000** an. (Bankidentifikation (BIC) NOLADE21LGB und Konto-Nr. (IBAN) DE 88 2405 0110 0000 0005 54)